

Organisationsreglement der Stiftung „Stiftung Lebendige Höfe“

Art. 1 Zusammensetzung des Stiftungsrates

1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, welche folgende Interessengruppen vertreten:

- Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft;
- Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft;
- Bio Suisse;
- Umweltorganisation;
- Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL);
- Anthroposophische Gesellschaft Schweiz;
- Vertretung der verpachteten Höfe

Das Präsidium liegt bei einem/r Vertreter/in des biologisch-dynamischen Vereins. Ein Mitglied des Stiftungsrates muss zur Selbstbewirtschaftung zugelassen sein. Bezüglich der anderen Aufgaben konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

2 Mitglieder des Stiftungsrates sind zurzeit:

- Marianne Hänni-Lienhard (Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft)
- Herman Lutke Schipholt (Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft)
- Urs Brändli (Bio Suisse)
- Martin Graf (Umweltorganisation GenAu Rheinau)
- Annette Spengler Neff (Forschungsinstitut für biologischen Landbau)
- Clara Steinemann-Rodriguez (Anthroposophische Gesellschaft Schweiz)
- Peter Suter (Vertretung der verpachteten Höfe)

Art. 2 Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Mitglieds des Stiftungsrates beträgt drei Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist. Die Amtsdauer endet zudem nach Abwahl, Rücktritt, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

Art. 3 Kompetenzen

1 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und entscheidet gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und dieses Reglements/der Reglemente in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- der Stiftungsrat verwaltet das Vermögen der Stiftung und ist besorgt, dass das Stiftungsvermögen durch Zustiftungen, Legate, Schenkungen und andere Zuwendungen sowie Fundraising zunimmt;
- der Stiftungsrat ist für eine klare Auftragserteilung sowie für die Ausarbeitung der entsprechenden Pflichtenhefte und Reglemente zuständig und ihm obliegt diesbezüglich die Aufsichtspflicht;
- der Stiftungsrat kann zur besseren Entscheidungsfindung bei Bedarf Ausschüsse bilden, welche über ausreichende Praxiskenntnisse verfügen;
- im Rahmen des Evaluationsverfahrens zur Bestimmung eines Bewirtschafters eines landwirtschaftlichen Grundstückes oder Gewerbes setzt der Stiftungsrat eine Begleitgruppe ein, bestehend aus:
 - Bewirtschaftern von durch die Stiftung verpachteten landwirtschaftlichen Grundstücken oder landwirtschaftlichen Gewerben,
 - Fachpersonen zum Bewirtschaftungsschwerpunkt des zu vergebenden landwirtschaftlichen Grundstückes oder landwirtschaftlichen Gewerbes,
 - Personen aus der Region.
- die Begleitgruppe stellt sicher, dass in jedem Einzelfall im Rahmen der Vergabe eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder eines landwirtschaftlichen Grundstückes die Bewilligungsvorschriften des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 oder aber die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht erfüllt sind;
die Begleitgruppe unterbreitet einen Vorschlag zuhanden des Stiftungsrates.
Für die Nachfolge des zu verpachteten landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes haben die bestehenden Bewirtschaftler ein Vorschlagsrecht.
Der Stiftungsrat ist an die Vorschläge des Bewirtschafters und der Begleitgruppe nicht gebunden.
- der Stiftungsrat entscheidet über den Erwerb und die Vergabe der landwirtschaftlichen Grundstücke oder Gewerbe an die Bewirtschaftler sowie die Bewirtschafterverträge, welche durch ihn ausgestellt werden.
- der Stiftungsrat bestimmt das Geschäftslokal und ist dazu befugt, das Sekretariat an Dritte zu übertragen.

2 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben einzig Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen für die Stiftungsratssitzungen. Für Auftragsarbeiten kann ein Stundenansatz entgeltet werden.

3 Soweit in der Stiftungsurkunde und in diesem Reglement/in den Reglementen keine Bestimmungen enthalten sind, leitet der Stiftungsrat die Stiftung gemäss Gesetz sowie den allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Art. 4 Sitzungen

1 Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten zusammen. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 5 Protokoll

Über die Beschlüsse und Verhandlungen des Stiftungsrates ist jeweils ein Protokoll zu führen, welches von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist aufzubewahren.

Art. 6 Vorsitz

Der Vorsitz während den Sitzungen des Stiftungsrates führt dessen Präsidentin/Präsident, bei deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident.

Art. 7 Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten ausschlaggebend.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Stiftungsrats mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Stiftungsräte zustimmt. Ein derartiger Beschluss ist an der nächsten Sitzung des Stiftungsrats bekannt zu geben und zu protokollieren.

Art. 8 Ausstandspflicht

Bei Interessenskollisionen tritt das entsprechende Mitglied in den Ausstand.